

Rahmenleistungsbeschreibung

Inhalt

1	Allgemeine Angaben zur Maßnahme	2
2	Art und Umfang der Leistungen	2
2.1	Dauer des Mietverhältnisses	3
2.2	An- und Abtransport	3
2.3	Technische Betreuung während der Mietdauer	4
2.4	Maschinenversicherung	4
2.5	Technische Einweisung.....	4
3	Informationen zur Bereitstellung der Mietmaschinen	5
3.1	Ferngesteuerte Raupenfahrzeuge.....	5
3.1.1	Ferngesteuertes Raupenfahrzeug bis 25 PS.....	5
3.1.2	Ferngesteuertes Raupenfahrzeug 50 bis 60 PS inkl. Anbaugerät	5
3.1.3	Ferngesteuertes Raupenfahrzeug 70 bis 80 PS inkl. Anbaugerät	6
3.2	Mobilbagger zur Gehölzpflge	6
4	Lieferadressen & Ansprechpartner	6
5	Abrechnung	6
6	Regelwerke	7

1 Allgemeine Angaben zur Maßnahme

Auftraggeber:

Der Auftrag wird im Namen und auf Rechnung von

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung West
Bahnhofsplatz 1
56410 Montabaur

vergeben.

Gegenstand dieser Maßnahme ist ein Rahmenvertrag für die Anmietung von Maschinen und Anbaugeräten für Mäharbeiten und Gehölzpflge an verschiedenen Autobahnmeistereien (AM) der Autobahn GmbH des Bundes. Die Maschinen werden im Betriebsdienst der Autobahnmeistereien für Arbeiten des „Leistungsbereiches 2 Grünpflge des Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“ eingesetzt.

Der Rahmenvertrag beginnt am 1. September 2026 und hat eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren.

Die genauen Leistungen sind den einzelnen OZ im LV zu entnehmen. Alle Übergaben erfolgen jeweils mit Unterweisung. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Maschinen können nur in das Mietverhältnis übernommen werden, wenn diese mängelfrei sind.

2 Art und Umfang der Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die im Leistungsverzeichnis angegebenen Maschinen und Geräte (Mietgegenstand) für die angegebene Mietperiode an den einzelnen Standorten des AG gemäß Lieferstellenverzeichnis zu überlassen.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen stellen eine Abschätzung auf Grundlage vorangegangener Lieferverträge dar. Eine Abnahmeverpflichtung seitens des Auftraggebers

Rahmenvertrag für die Miete von Maschinen für Mäharbeiten und Gehölzpflge

besteht nicht, da es sich um geschätzte Mengen handelt, die nach individuellem Bedarf abgerufen werden.

Der Auftragnehmer hat den jeweiligen Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Auftraggeber zu überlassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Bedienungshinweise, insbesondere auch bezüglich Nutzungsbereiche des Mietgegenstandes, sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit grob gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.

Abgerechnet werden nur die abgerufenen Mengen des Leistungsverzeichnisses. Die Mengen im Leistungsverzeichnis beziehen sich auf eine maximale Vertragslaufzeit von vier Jahren.

2.1 Dauer des Mietverhältnisses

Die Mietzeit beginnt mit dem jeweiligen vereinbarten Zeitpunkt, an dem der jeweilige Mietgegenstand dem Auftraggeber an seinem Lieferort zur Verfügung steht, durch das Abnahmeprotokoll dokumentiert und die erforderliche Einweisung erfolgt ist und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Entgegennahme durch den Vermieter.

Die Bereitstellung der Maschinen und Geräte ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt des Bestellscheins sicherzustellen.

Die Mindestmietdauer für Maschinen und Geräte im Einzelabruf beträgt zwei Wochen.

2.2 An- und Abtransport

Der An- und Abtransport zur jeweiligen Autobahnmeisterei erfolgt durch den Auftragnehmer und ist entsprechend im Mietpreis mit einzupreisen. Die Übernahme in das Mietverhältnis ist nur möglich, sofern die Arbeitsgeräte frei von Mängeln, in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem, verkehrssicherem und vollgetanktem Zustand sind und eine gültige UVV-Prüfung haben.

Bei Anlieferung und Abholung erfolgt eine Abnahme zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Hierbei werden ggf. vorhandene Beschädigungen o.ä. aufgenommen. Die Abnahme ist durch den Auftragnehmer in geeigneter Form zu erfassen und in Kopie dem

Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Kosten für den An- und Abtransport sind in den Mietpreis der entsprechenden Nummer im Leistungsverzeichnis einzukalkulieren.

2.3 Technische Betreuung während der Mietdauer

Durch den Vermieter werden folgende Leistungen erbracht:

- Wartung und Instandhaltung
- 24-Stunden-Reparaturnotdienst während der gesamten Mietzeit

Bei einem Geräteausfall über 48 Stunden, hat der Vermieter umgehend ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen. Hierzu anfallende Transportkosten sind mit in diese Leistungsposition einzurechnen. Für den Ausfall von mehr als 12 Stunden bei nicht selbst verursachten Schäden darf keine Mietgebühr durch den Auftragnehmer erhoben werden.

2.4 Maschinenversicherung

Der Vermieter schließt eine Maschinenversicherung ab, welche insbesondere folgende Punkte beinhaltet:

- Selbstbeteiligung max. 2.500 € je Schadensfall
- Versicherungsschutz für Brand, Blitzschlag, Explosion, Vandalismus, Diebstahl etc.
- Verschleißteile sind ausgeschlossen
- auch lose mitgelieferte Anbaugeräte und Ersatzgeräte sind mitzuversichern

Die Preise sind in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzutragen.

2.5 Technische Einweisung

Alle Übergaben erfolgen jeweils mit einer technischen Einweisung an das Bedienpersonal. Die Durchführung der Einweisung ist zu dokumentieren und dem AG auszuhändigen. Die Kosten der Einweisung ist in den Mietpreis einzukalkulieren. Die Arbeitsgeräte können nur in das Mietverhältnis übernommen werden, wenn diese mängelfrei sind.

3 Informationen zur Bereitstellung der Mietmaschinen

Die Maschinen werden im Betriebsdienst der Autobahnmeistereien für Arbeiten des Leistungsbereichs 2 Grünpflege des Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen eingesetzt.

Die technischen Anforderungen an die Maschinen werden im Leistungsverzeichnis genau erläutert.

In den folgenden Abschnitten werden die Einsatzräume und die Vorhaltung der jeweiligen Maschinen erläutert.

3.1 Ferngesteuerte Raupenfahrzeuge

Es sind drei verschiedene Typen von ferngesteuerten Raupenfahrzeugen im Rahmenvertrag anzubieten. Diese sind für unterschiedliche Arbeitsweisen und Arbeitszeiten vorgesehen.

3.1.1 Ferngesteuertes Raupenfahrzeug bis 25 PS

Die Maschine ist für den reinen Mäheinsatz im Sommerdienst vorgesehen. Die Mieten werden in der Regel in einem Zeitraum von April bis Oktober abgerufen.

Es ist folgende Menge zwingend vorzuhalten:

- Los 3 Außenstelle Neunkirchen: mindestens 1 Maschine, maximal 2 Maschinen gleichzeitig

3.1.2 Ferngesteuertes Raupenfahrzeug 50 bis 60 PS inkl. Anbaugerät

Die Maschine ist für die Unterstützung der Autobahnmeistereien bei Arbeiten des Leistungsbereichs 2 des Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst vorgesehen. Die Einsätze der Maschine sind ganzjährig vorgesehen.

Es ist folgende Menge zwingend vorzuhalten:

- Los 3 Außenstelle Neunkirchen: mindestens 1 Maschine, maximal 2 Maschinen gleichzeitig

Der Forstmulcher als Anbaugerät hat nicht zwingend die gleiche Mietdauer wie das Raupenfahrzeug.

3.1.3 Ferngesteuertes Raupenfahrzeug 70 bis 80 PS inkl. Anbaugerät

Die Maschine ist für den reinen Gehölzpflegeeinsatz vorgesehen. Die Mieten werden in der Regel im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar abgerufen.

Es ist folgende Menge zwingend vorzuhalten:

- Los 3 Außenstelle Neunkirchen: 1 Maschine

Die Stubbenfräse als Anbaugerät hat nicht zwingend die gleiche Mietdauer wie das Raupenfahrzeug.

3.2 Mobilbagger zur Gehölzpflege

Der Mobilbagger ist für den reinen Gehölzpflegeeinsatz vorgesehen. Die Mieten werden in der Regel im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar abgerufen. Der Mobilbagger kann durch den Abruf einer Miete eigenständig durch den Auftraggeber auf einen anderen Standort innerhalb des Loses umgesetzt werden. Hierüber ist der Auftragnehmer zu informieren.

Es ist folgende Menge zwingend vorzuhalten:

- Los 3 Außenstelle Neunkirchen: 1 Maschine
- Die Anbaugeräte haben nicht zwingend die gleiche Mietdauer wie der Mobilbagger. Die Baumschere ist immer mit der Maschine vorzuhalten.

4 Lieferadressen & Ansprechpartner

Die genauen Anschriften der Autobahnmeistereien sind im Lieferstellenverzeichnis enthalten, welches Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen ist.

5 Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen hat nach Beginn des Mietzeitraumes spätestens jedoch monatlich per Rechnung gemäß Leistungsverzeichnis zu erfolgen. Jede Rechnung hat als Einzelrechnung zu dem jeweiligen Arbeitsgerät zu erfolgen.

Für die im jeweiligen Jahr erbrachten Leistungen ist die Abrechnung zwingend bis spätestens zum 9. Januar des Folgejahres zu stellen.

260 – 26-6047 Los 3 AS Neunkirchen

Rahmenvertrag für die Miete von Maschinen für Mäharbeiten und Gehölzpflge

6 Regelwerke

- DIN-Normen, DGUV-Vorschriften, EG-Richtlinien sind einzuhalten
- Die technischen Anforderungen basieren u.a. auf DIN EN 474-3, ISO 14396
- Bei Widersprüchen gilt das Leistungsverzeichnis vorrangig